
**Kundmachung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 30. März 2007
(gemäß § 22a GewO 1994)
www.wko.at/hafner**

**Verordnung der Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker über die
Meisterprüfung für das Handwerk Hafner (Hafner-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 Abs. 4 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Hafner (§ 94 Z 30 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

§ 4. (1) Teil A wird durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Hafner oder der Fachschule für Keramik und Ofenbau oder einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, oder einer Sonderform dieser Lehranstalten in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, ersetzt.

(2) Folgende Arbeitsgänge sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung zu prüfen, um jene Grundfertigkeiten zu beweisen, wie sie in der Lehrabschlussprüfung vorgesehen sind:

1. In eine Kachel 22x22 cm ist eine Putzöffnung mit einem Durchmesser von 12,5 cm einzuarbeiten,
2. Versetzen und klammern einer Reihe Kacheln 22x22 cm, in Form eines Achteckes, Seitenlänge 22 cm, auf einem um 1 cm rückspringenden 25 cm hohen Ytongsockel.

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsgänge so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 6 Stunden dauern.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als dies für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 Teil B

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe aus folgenden Fachbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden, für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

1. Anfertigen eines Holzbrand-Kachelofens:
 - a) Form und Gestaltung nach Angabe der Meisterprüfungskommission,
 - b) Heizleistung: 3 kW/12 h,
 - c) Einbau der Heiztüre,
 - d) Herstellen eines betriebsfertigen Innenausbaus.

(2) Die Aufgabenstellung ist von der Prüfungskommission so vorzugeben, dass ein Prüfungskandidat sie in 14 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 18 Stunden dauern.

(3) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(4) Die Materialien für die praktische Prüfung (Meisterstück) sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungswerber selbst beizustellen.

§ 6. Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Teil A wird durch den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 ersetzt.

(2) Folgende Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

1. Materialkunde,
2. Brandschutz,
3. Fachkunde und
4. Interpretation des Zugschemas auf Basis der Ausdrücke des Kachelofenberechnungsprogramms in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe, die die folgenden drei Fachbereiche enthält, zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Fachbereich Hafner:
 - a) Fachkunde,
 - b) Materialkunde,
 - c) Brandschutz,
 - d) Hafnersysteme,
 - e) Bauordnungen,
 - f) Ö-Normen,
 - g) Stilkunde,
 - h) Rauchfangkunde und
2. Fachbereich Sicherheit:
 - a) technischer Arbeitnehmerschutz,
 - b) Gefahrenevaluierung,
 - c) Unfallverhütung,
 - d) Sicherheitsvorschriften und
3. Fachbereich Beratung und Management:
 - a) Gebäudeenergieberatung,
 - b) Betriebswirtschaftliches Management,
 - c) Kundenberatung.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Dabei ist es der Prüfungskommission frei aus welchen litterae der drei Fachbereiche die Prüfungsfragen gestellt werden. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

§ 10. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 11. (1) Das Modul 3 ist eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu unter Abs. 2 angeführten Themen. Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung zum Nachweis der fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse umfasst die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den folgenden 4 Fachbereichen:

1. Hafnersysteme:
 - a) Holzbrand – Kachelofen,
 - b) Kachelherd,
 - c) Heizkamin mit keramischer Nachheizfläche,
 - d) Ganzhausheizung,
 - e) Sonderbauformen und Nicht-Scheitholz beheizte Öfen.

Hinsichtlich dieser Hafnersysteme sind Kalkulation, Materialbedarf und Angebot vorzunehmen.

2. Heizlastberechnung eines Wohnzimmers mittels EDV-Programm und U-Wert Berechnung einer Wand,
3. Kachelofenberechnung mittels EDV-Programm,
4. Planung, Entwurf (Grundriss, Aufriss, Ansichten) und Konstruktionszeichnungen mit Innenausbau, Maßstab 1:10 mit allen erforderlichen Schnitten und Bemaßungen.

(3) Die Auswahl der Aufgabenstellung aus den litterae des Fachbereiches Hafnersysteme bleibt der Prüfungskommission frei. Kalkulationsunterlagen sind vom Prüfungskandidaten mitzubringen.

(4) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 8 Stunden zu dauern. Sie ist nach 11 Stunden zu beenden.

(5) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 12. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2006.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 13. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 14. Für die Bewertung der Module gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 35/1997.

Geltende Fassung

§ 15. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesinnung Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, kundgemacht am 30. Jänner 2004, über die Meisterprüfung für das Handwerk Hafner (Hafner-Meisterprüfungsordnung) außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung gemäß der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. März 2007, zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, sind auf die Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. März 2007, wie folgt anzurechnen:

1. Die positive Absolvierung der Module 1 und 3 der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, ersetzt die Module 1 und 3 dieser Verordnung.
2. Die positive Absolvierung von Modul 2 der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
3. Die positive Absolvierung von Modul 4 der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, ersetzt das Modul 4 dieser Verordnung.

4. Die positive Absolvierung von Modul 5 der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, ersetzt das Modul 5 dieser Verordnung.
5. Für Prüfungskandidaten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Modul 1 aber noch nicht Modul 3 gemäß der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, positiv absolviert haben, besteht die Prüfung im Modul 3 der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. März 2007, aus der Aufgabenstellung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1-2. Die Prüfungskommission hat für diese Kandidaten die Aufgabenstellung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1-2 so zu wählen, dass ein Kandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Diese schriftliche Prüfung ist nach 6 Stunden zu beenden.
6. Prüfungskandidaten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Modul 3 aber noch nicht Modul 1 gemäß der Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. Jänner 2004, positiv absolviert haben, haben aus dem Modul 3 der Prüfungsordnung, kundgemacht am 30. März 2007, die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 positiv abzulegen. Die Prüfungskommission hat für diese Kandidaten die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Kandidat sie in 4 Stunden beenden kann. Diese schriftliche Prüfung ist nach 6 Stunden zu beenden.

(4) Personen, die die Prüfung gemäß der Meisterprüfungsordnung Hafner, BGBl. Nr. 272/1981, noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, haben mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die Hafner-Meisterprüfungsordnung, kundgemacht am 30. März 2007, zu wechseln. Bis zu diesem Zeitpunkt positiv abgelegte Teile der Prüfung gem. BGBl. Nr. 272/1981 sind auf die neue Prüfungsordnung wie folgt anzurechnen:

1. Die positive Absolvierung des fachlich-praktischen Teiles ersetzt das Modul 1 dieser Verordnung.
2. Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachkunde und Fachliche Sondervorschriften ersetzt das Modul 2 dieser Verordnung.
3. Die positive Absolvierung der Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation und Fachzeichnen ersetzt das Modul 3 dieser Verordnung.

BUNDESINNUNG DER HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER UND KERAMIKER

Leopold Hallach
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer